

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 72

Amtliche Mitteilung

15.12.2025

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

vom 11. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. November 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nr. 67 vom 17.11.2025), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz (3) wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„³Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. ⁴Will der Fachbereichsrat ohne Vorschlag des Studienbeirats eine Änderung oder den Erlass der Studiengangsprüfungsordnung herbeiführen oder dem Vorschlag des Studienbeirates nicht folgen, so muss dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Stimmen geschehen, insofern die organisatorischen Regelungen der Prüfungsordnung betroffen sind. ⁵Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ⁶Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 4 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung.“.

2. § 3 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkte für ein gesamtes Modul kann auch in den Fällen erfolgen, in denen das Modul ausschließlich das Bestehen von semesterbegleitenden Leistungen (SL) oder die durch Teilnahmenachweis (TN) testierte Erfüllung der Anwesenheitspflichten vorsieht.“.

b) Der bisherige **Satz 2 und Satz 3** wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„³Nach bestandener Prüfung, dem Bestehen von semesterbegleitenden Leistungen oder der testierten Erfüllung der Anwesenheitspflichten werden die entsprechenden

ECTS-Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen ausgewiesen.“.

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

3. **§ 11 Absatz (2)** wird wie folgt geändert:

- a) In **Satz 1** wird der 3. Halbsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„innerhalb des Studienportals glaubhaft angezeigt werden.“.
- b) In **Satz 2** wird das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „hochzuladen“ ersetzt.
- c) **Satz 4** wird wie folgt ersetzt:
„Ausnahmen bezüglich der Frist oder Form zur Einreichung ergeben sich nur aus der Unmöglichkeit der/des Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfungsunfähigkeit eine solche Bescheinigung innerhalb der Frist oder in der vorgesehenen Form einzureichen.“.
- d) In **Satz 8** wird der Wortlaut „von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal“ durch das Wort „Studienportal“ ersetzt.

4. **§ 21 Absatz (2)** wird wie folgt geändert:

- a) Die **Aufzählungen b) und c)** werden durch folgenden Wortlaut geändert:
„b) Anwesenheitspflichten an Lehrveranstaltungen eines Moduls werden in geeigneter Form dokumentiert oder
c) Semesterbegleitende Leistungen (SL) als Nachweis einer aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls oder“.
- b) **Satz 2** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„²Anwesenheitspflichten für Lehrveranstaltungen sind in der Studiengangsprüfungsordnung festzulegen und deren Notwendigkeit in den Modulhandbüchern für jede Lehrveranstaltung zu begründen.“.
- c) Der bisherige **Satz 3** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„³Die Ausgestaltung der vorgesehenen Anwesenheitspflichten kann im Modulhandbuch näher bestimmt werden; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend.“.
- d) Die **Sätze 9 bis 12** werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„⁹Semesterbegleitende Leistungen (SL) in Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe c) dienen dem Nachweis der aktiven Teilnahme.
¹⁰Semesterbegleitende Leistungen sind in der Studiengangsprüfungsordnung festzulegen und im Modulhandbuch nach Art, Umfang und Dauer zu spezifizieren.
¹¹Eine aktive Teilnahme kann im Fall der semesterbegleitenden Leistung (SL) auch bei einer unregelmäßigen oder gar einmaligen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung gegeben sein. ¹²Das Bestehen semesterbegleitender Leistungen (SL) kann in den Studiengangsprüfungsordnungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gemacht werden.“.
- e) Die **Sätze 13 und 14** werden ersatzlos gestrichen.

5. **§ 31 Absatz (1)** wird wie folgt ersetzt:

„¹Die Thesis sowie alle zugehörigen Bestandteile sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal hochzuladen. ²Die Frist ist eingehalten, sobald alle Bestandteile der Thesis innerhalb der festgelegten Abgabefrist auf das Studienportal hochgeladen wurden. ³Ist ein Hochladen der betreffenden Bestandteile aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht möglich, bestimmen die Studiengangsprüfungsordnungen die zulässige Form der Abgabe. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Thesis nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“.

6. **In § 39** wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

- a) „§ 31 Absatz 1 tritt zum 01.01.2026 in Kraft und betrifft die Studierenden, deren Zulassung zur Thesis nach diesem Zeitpunkt erfolgt.“.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 26.11.2025.

Dortmund, den 11. Dezember 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Appel